



Regelung für die Prüfungen zum Kleinen Latinum und Graecum

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das regelmäßige Lernen von Vokabeln und Grammatik. Dies wird entweder durch Tests oder durch Übungsblätter nachgewiesen, die gleichmäßig über die Semesterzeit verteilt werden. Welche Form gewählt wird, entscheidet der Dozent / die Dozentin. Die Tests sind verpflichtend; es muss dabei eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht werden. Die Übungsblätter müssen innerhalb der festgelegten Abgabefrist vollständig und sorgfältig bearbeitet werden.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In beiden Fällen muss ein lateinischer bzw. griechischer Text übersetzt werden; die Texte stammen aus dem NT.

Die schriftliche Prüfung dauert 3 Zeitstunden. In dieser Zeit muss ein Text von 150 – 170 Wörtern (Latein) bzw. 165 – 190 Wörtern (Griechisch) übersetzt werden. Hinzu kommt ein kleinerer Teil mit grammatischen Fragen. Die Relation zwischen Text und Grammatikteil beträgt in der Regel 3 : 1.

Erlaubt ist die Benutzung eines lateinisch-deutschen bzw. griechisch-deutschen Wörterbuches, das von der Hochschule gestellt wird; für Studierende nichtdeutscher Muttersprache auch die Benutzung eines Wörterbuches ihrer Muttersprache, jedoch nicht auf dem Handy. Handys müssen vor Beginn der Prüfung abgegeben werden.

Die Korrektur und Bewertung erfolgt im Wesentlichen nach den Richtlinien des Landes NRW.

Entscheidend für die Gewichtung von Fehlern ist der Grad der Sinnentstellung; dabei gelten folgende Anhaltspunkte: Pro falschem Wort wird $\frac{1}{2}$ Fehler gewertet, bei größeren verfehlten Stellen oder Auslassungen pro 5 Wörter ein Doppelfehler. Bei 10 % der Wortzahl in ganzen Fehlern ist die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht; die anderen Noten verteilen sich entsprechend.

Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. In dieser Zeit muss ein Text von 50 – 60 Wörtern (Latein) bzw. 60 – 70 Wörtern (Griechisch) übersetzt werden. Es gibt eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten, während derer auch ein Lexikon benutzt werden darf. Außer dem Prüfer / der Prüferin ist ein Beisitzer / eine Beisitzerin anwesend. Das Vorlesen des fremdsprachigen Textes ist Teil der mündlichen Prüfung. Nach Ablegung beider Prüfungsteile erhalten die Kandidaten ihre Noten, die sich aus den Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammensetzen. Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 50 : 50 gewichtet.

Die Kandidaten können nach der Prüfung ihre schriftlichen Arbeiten einsehen. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss notwendig.

Eine nicht bestandene Prüfung darf frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.